

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Holzwickede e.V.
Präambel	Präambel
Frauen und Männer besitzen in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwendet wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.	Alle Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede sind unabhängig von Geschlecht gleichberechtigt und gleichgestellt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
I Name, Sitz, Zweck	I. Name, Sitz und Geschäftsjahr
§1 Name, Sitz	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
1. Die Ortsgruppe Holzwickede der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde.	(1) Die Ortsgruppe Holzwickede der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Holzwickede e. V.", abgekürzt "DLRG Ortsgruppe Holzwickede".
2. Die Ortsgruppe führt den Namen: „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Westfalen, Bezirk Hellweg, Ortsgruppe Holzwickede e.V. „ abgekürzt: Ortsgruppe Holzwickede der DLRG	(2) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 20857, Amtsgericht Hamm, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde Holzwickede. Ihr Sitz ist in Holzwickede.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
3. Der räumliche Tätigkeitsbereich der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG umfaßt die Gemeinde Holzwickede.	(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Vereinssitz der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist Holzwickede.	
5. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist in das Vereinsregister eingetragen	
	II Zweck
§2 Zweck	§ 2 Zweck
1. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zweck der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Verhinderung und der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen sowie die Förderung des Sports und der allgemeinen Jugendarbeit, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit.	(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c. Ausbildung im Rettungsschwimmen, d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Zu den Aufgaben nach Absatz (2) gehören insbesondere: ◆ Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser, ◆ Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, ◆ Förderung des Anfängerschwimmens, ◆ Förderung des Schulschwimmsports, ◆ Ausbildung zu Schwimmern, Rettungsschwimmern, Funkern, Bootsführern, Tauchern und Rettungstauchern, deren Fortbildung sowie Erteilung entsprechender Befähigungszeugnisse, ◆ Planung und Organisation des Wasserrettungsdienstes, ◆ Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser, ◆ Mitwirkung im Rahmen des Rettungsdienstgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, ◆ Natur- und Umweltschutz am und im Wasser, ◆ Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,	(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung (Förderung der Jugendhilfe).

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
♦ Förderung sportlicher Übungen und Leistungen vom Breiten- bis zum Leistungssport, ♦ Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendarbeit, ♦ Durchführung von Volkssportveranstaltungen, ♦ Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Behörden.	
4. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(4) Zu den Aufgaben gehören auch die a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser, c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, d) Förderung des Sports, e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und –organisationen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.	(5) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag des Vorstandes der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG entstanden sind.	(6) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede kann ein Verbandsorgan herausgeben.
§3 Geschäftsjahr	§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr	(1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
	(2) Mittel der DLRG Ortsgruppe Holzwickede dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Ortsgruppe Holzwickede. Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Holzwickede entstanden sind.
II Mitgliedschaft, Gliederungen	III Mitgliedschaft
§4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
1. Mitglieder der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen sein. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des Landesverbandes Westfalen der DLRG, des Bezirks Hellweg der DLRG und der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergehenden Rechte und Pflichten.	(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.	(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen, des Bezirkes Hellwegs und der DLRG Ortsgruppe Holzwickede an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG.	(3) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich oder über den elektronischen Weg zu erklären. Der Vorstand behält sich vor, in besonderen Fällen

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
4. Das einzelne Mitglied übt seine Rechte innerhalb der Ortsgruppe aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der DLRG durch gewählte Delegierte vertreten	(4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
5. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, daß der Beitrag für das laufende oder vorhergehende Kalenderjahr gezahlt ist. Die Zahlung wird durch Abbuchungsauftrag nachgewiesen.	(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Holzwickede nicht verpflichtet.
6. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit	
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. (a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam und muß spätestens bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich erklärt werden. (b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. (c) Den Ausschluß aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
8. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe vom Ortsgruppentag festgesetzt wird und die die Beitragsanteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.	
9. Der Jahresbeitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft besteht im voraus zu entrichten.	
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit	
11. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.	
12. Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes oder Amtsträgers befindliche Eigentum der DLRG unverzüglich der zuständigen Gliederung der DLRG zurückzugeben.	
13. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG nicht verpflichtet.	
§5 Tätigkeit in der Ortsgruppe	§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte
Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Wasserrettungsdienst im Auftrag der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG tätig sind, müssen Mitglied der DLRG sein.	(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
	(3) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
	(4) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
	(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
	(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.
§6 Verhältnis zu den übergeordneten Gliederungen	§ 6 Stimmrecht
1. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG erkennt die Satzung der DLRG des LV Westfalen der DLRG und des Bezirks Hellweg der DLRG an und verpflichtet sich, ihre eigene Satzung grundsätzlich mit vorgenannten Satzungen in Einklang zu halten.	Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Holzwickede können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede regelt deren Jugendordnung, wenn vorhanden.
2. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG verpflichtet sich, dem LV Westfalen	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
der DLRG und dem Bezirk Hellweg der DLRG insbesondere folgende Rechte einzuräumen: (a) Das Recht zur Kontrolle auf satzungsgemäße Führung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG; (b) Das Recht zur Kontrolle auf ordnungsgemäße Ausbildung gemäß der Deutschen Prüfungsordnung der DLRG; (c) Die Ortsgruppe Holzwickede stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in Gremien der übergeordneten Gliederungen ab; (d) Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG führt die den übergeordneten Gliederungen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen an den Bezirk Hellweg der DLRG ab; (e) Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG stellt dem Bezirk Hellweg der DLRG am Ende des Geschäftsjahres Kopien der Jahresabschlüsse sowie eine Kopie der Niederschrift der Jahreshauptversammlung zu Verfügung; (f) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG dem Bezirk Hellweg der DLRG einen entsprechenden Personennachweis zu.	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
3. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.	
III Jugend	
§7 Jugend	§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die DLRG-Jugend ist eine Gemeinschaft von Jugendlichen in der DLRG.	(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
2. Die Bildung und Förderung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und die damit verbundene Jugendarbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.	(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich oder elektronisch bis zum 31.10. des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Holzwickede zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit richten sich nach der Jugendordnung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.	(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
4. Der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und sein Stellvertreter, die vom Jugendtag der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG gewählt werden, sind von der Ortsgruppentagung zu bestätigen. Bei Änderungen	(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
während der Amtszeit ist für die Bestätigung der Ortsgruppenvorstand zuständig.	
	(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.
IV Organe	
§8 Ortsgruppentagung	§ 8 Beiträge und Umlagen
1. Die Ortsgruppentagung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe und den Mitgliedern des Vorstandes.	(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Holzwickede festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
2. Die Ortsgruppentagung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Alle zwei Jahre finden Vorstandswahlen statt. Eine außerordentliche Ortsgruppentagung muß einberufen werden, wenn es der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich verlangen.	(2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
3. Zu den ordentlichen Ortsgruppentagungen muß mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Zur Einberufung einer außerordentlichen Ortsgruppentagung genügen zwei Wochen.	(3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der Beitrag für das laufende oder vorhergehender Geschäftsjahre gezahlt ist.
4. Anträge zur Ortsgruppentagung sind schriftlich acht Tage vor Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.	(4) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Holzwickede abzuführen.
5. Beschlüsse der Ortsgruppentagung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen, auf Antrag eines Mitglieds muß jedoch geheime Abstimmung erfolgen.	
6. Die Ortsgruppentagung gibt Richtlinien für die Tätigkeit in der Ortsgruppe und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Referenten sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für: (a) die Wahl des Ortsgruppenvorstandes, (b) die Wahl der Revisoren, (c) die Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Jugend der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG und seines Stellvertreters,	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
(d) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, (f) Anträge, (g) Satzungsänderungen, (h) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung, (i) Berufung von Referenten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes, (j) Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG.	
7. Bei allen Ortsgruppentagungen ist eine Anwesenheitsliste anzufertigen und eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.	
8. Der Vorsitzende der Ortsgruppe bestimmt den Zeitpunkt der Ortsgruppentagung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer.	
	IV Verhältnis zu den Obergliederungen
§9 Ortsgruppenvorstand	§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen
1. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Zusammenfassung aller in der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Ortsgruppentagung vorbehalten sind. Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefaßten	(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.	
2. Den Ortsgruppenvorstand bilden: Alle Amtsbezeichnungen können weiblich bzw. männlich sein. (a) der Vorsitzende (b) der stellvertretende Vorsitzende (c) der Geschäftsführer (d) der Kassenwart (e) der technische Leiter „Ausbildung“ (f) der technische Leiter „Wasserrettungsdienst, Sport und Wettkampf“ (g) der Materialwart (h) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (i) bis zwei Beisitzer (j) der Vorsitzende der Jugend und sein Stellvertreter Im Bedarfsfall kann für die Buchstaben c)-h) je ein Stellvertreter gewählt werden.	(2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
3. Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme.	(3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und, nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall, der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.	(4) Der Bundesverband ist Inhaber des namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
5. Den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand führt grundsätzlich der Vorsitzende, im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.	(5) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter, mit Ausnahme von (j) werden von der Ortsgruppentagung bis zur nächsten ordentlichen Ortsgruppentagung, in der Vorstandswahlen gemäß §8 Abs. 2 stattfinden, gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Ihre Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Ortsgruppentagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	
7. Der Ortsgruppenvorstand benennt ein Vorstandsmitglied, das ihn im Ortsgruppenjugendausschuß vertritt.	
8. Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes führen ihre Ämter nach Regelungen, die sich der Ortsgruppenvorstand gibt.	
9. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Ortsgruppenvorstand besondere Beauftragte berufen.	
V Sonstige Bestimmungen	
§10 Prüfungen	§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen
1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der	(1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist an die Satzung des DLRG Bezirks Hellwegs und des DLRG Landesverbands Westfalen e.V.,

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.	sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
	(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
	(3) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede hat dem DLRG Bezirk Hellweg auf Nachfrage Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
	(4) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Hellwegs und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
	(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
	V Jugend
§11 DLRG Material	§ 11 Jugend
1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG Material) wird von der DLRG selbst vertrieben. Es ist gesetzlich zu schützen.	(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Holzwickede.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
2. Die Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung der DLRG entspricht und geeignet ist.	(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Holzwickede dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Für Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG ist der Materialwart zuständig und verantwortlich.	(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit können sich vollziehen nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
	(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
	(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können jederzeit zusätzlich anwesend sein.
	VI Organe
	1. Abschnitt: Mitgliederversammlung
§12 Ehrungen	§ 12 Mitgliederversammlung
1. Ehrungen erfolgen nach der Ehrungsordnung der DLRG.	(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Holzwickede. Der Ortsgruppenvorsitzende, sein satzungsgemäßer Vertreter oder der

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Geschäftsführer eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
	(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Holzwickede verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über: a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, b) Wahl der Revisoren, c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6, die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes, e) Feststellung des Jahresabschlusses, f) Genehmigung des Haushaltsplanes, g) Anträge, h) Höhe des Mitgliedsbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbetrages nicht übersteigen dürfen, welche die

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Holzwickede zu entrichten haben, i) Satzungsänderungen, j) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes, k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes, l) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede
	(3) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
	(4) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.
	(5) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn • alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, • bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	• der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Bei einer Nicht-Teilnahme an dem Beschluss, somit keine Stimme gegenüber dem Vorstand abgegeben, wird als Nicht-Abgegeben gewertet und fließt nicht in die Abstimmung hinein.
	(6) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.
VI Schlußbestimmungen	
§13 Satzungsänderungen	§ 13 Zusammensetzung
1. Satzungsänderungen können nur von der Ortsgruppentagung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG beschlossen werden. Zu einem Beschluß auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.	Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Holzwickede gebildet.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Ortsgruppentagung bekanntgegeben werden.	
3. Der Ortsgruppenvorstand der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.	

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Bezirks Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen der DLRG.	
§14 Auflösung	§ 14 Einberufung
1. Die Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG kann nur durch eine zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufene Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für den Beschluß auf Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.	Die Mitgliederversammlung tritt mindestens jedes Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.
2. Bei Auflösung der Ortsgruppe Holzwickede der DLRG oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren gesamtes Vermögen dem Bezirk Hellweg der DLRG zu. Nächstbegünstigt sind in dieser Reihenfolge der Landesverband Westfalen der DLRG, der Bundesverband der DLRG oder, mit Zustimmung des Bezirkes Hellweg der DLRG und des Landesverbandes Westfalen der DLRG einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation mit vergleichbaren Zielsetzungen zu.	
VII Inkrafttreten	
	§ 15 Ladungsfrist

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
Diese Satzung wurde am 23.02.1997 durch eine ordentliche Ortsgruppentagung beschlossen und trat mit diesem Beschluß in Kraft. Die Satzung vom 30.11.1984 mit der Änderung vom 30.1.1987 verliert hiermit ihre Gültigkeit und tritt außer Kraft. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Vorstand des Bezirkes Hellweg der DLRG mit dem Schreiben vom 12.05.1997. Diese Satzung wurde genehmigt durch den Vorstand des Landesverbandes Westfalen der DLRG mit dem Schreiben vom 09.05.1997.	(1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Mitgliederversammlung über die Vereinswebseite mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Veröffentlichung auf der Vereinswebseite der Einladung gewahrt.
	(2) Die Veröffentlichung kann den Mitgliedern informativ zugesandt werden. Dabei wird zunächst die elektronische Übermittlung bevorzugt, sofern eine E-Mailadresse bekannt ist. Bei Familienmitgliedern ist es ausreichend, wenn ein Mitglied der Familie die E-Mail empfängt. Es wird immer die zuletzt vorhandene E-Mailadresse der Mitgliederverwaltung für die Zustellung verwendet. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung zugegangen ist. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Sofern keine E-Mailadresse des Mitglieds vorliegt, kann die Information schriftlich erfolgen.
	§ 16 Antragsberechtigung

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(1) Antragsberechtigt sind a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung b) der Ortsgruppenjugendvorstand
	(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens drei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher, bei dem Vorstand eingereicht werden.
	(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
	(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 41.
	§ 17 Beschlussfähigkeit
	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
	§ 18 Beschlussfassung
	(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
	(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
	§ 19 Abstimmung und Wahlen

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21, Absatz 5 c-f werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Holzwickede und dessen Stellvertreter.
	(2) Wenn nicht mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung widersprechen, kann offen gewählt werden.
	(3) Wiederwahl ist zulässig.
	(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
	(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
	(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
	(7) Die Ortsgruppenbeauftragten der DLRG Ortsgruppe Holzwickede werden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	§ 20 Protokoll
	(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb von drei Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung binnen fünf Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, zur Vorlage in der Geschäftsstelle. Eine Mitnahme in Textform oder sonstigen Abschriften ist nicht gestattet.
	(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb sechs Wochen nach Tagungsende in Textform bei der Geschäftsführung geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.
	2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand
	§ 21 Ortsgruppenvorstand
	(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Holzwickede im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden: a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Schatzmeister, d) der Geschäftsführer, e) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit, f) der Leiter (Rettungs-) Schwimmen, g) der Leiter Material, h) der Leiter Rettungssport und Wasserrettungsdienst, i) bis zu vier Beisitzer sowie j) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und k) die Ehrenvorsitzenden.
	(3) Jedes Mitglied im Ortsgruppenvorstand hat eine Stimme. In Ausnahme von der Position k)
	(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt, sofern eine eigene Ortsgruppenjugendordnung vorhanden ist. Falls keine eigene Ordnung vorhanden ist, ist der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter auf der Mitgliederversammlung zu wählen.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis h) können je einen Stellvertreter haben.
	(6) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Ämter a) bis d) besetzt. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und allen weiteren Mitgliedern des Vorstandes zusammen.
	(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
	§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter
	(1) Die Ortsgruppenbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Ortsgruppenbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teil.
	(2) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete befristet weitere Mitarbeiter berufen.
	(3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(4) Der Ortsgruppenvorstand kann die Beauftragung mit einfacher Mehrheit entziehen.
	§ 23 Vertretungsbefugnis
	(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
	(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
	§ 24 Amtszeit
	Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
	§ 25 Geschäftsverteilung
	Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
	§ 26 Ladungsfrist
	Zu Sitzungen, sowohl des geschäftsführenden Vorstands als auch des erweiterten Vorstands, ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt bzw. in der Jahresplanung stehenden Termine.
	§ 27 Anträge
	Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens drei Tage vorher eingereicht werden. Die Anträge sind auf der Versammlung zu

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	verlesen. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.
	§ 28 Anzuwendende Vorschriften
	Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung entsprechend.
	VII Schiedsgerichtsbarkeit
	§ 29 Aufgaben
	Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 37 ff. der Satzung des Landesverbandes Westfalen e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.
	§ 30 Zusammensetzung

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	(1) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede bestellt kein eigenes Schiedsgericht, entsprechend §1, Abs. 1 der DLRG Schiedsordnung. Es tritt an seine Stelle das Schiedsgericht des Landesverbandes Westfalen e.V.
	(2) Der Vorstand kann ein DLRG-Mitglied mit einfacher Mehrheit einsetzen, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle).
	(3) Die Mitglieder der Ortsgruppe verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Vorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	§ 31 Kostentragung
	Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
	§ 32 Schiedsgerichtsordnung
	Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.
	§ 33 Ordentlicher Rechtsweg
	Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.
	VIII Sonstige Bestimmungen
	§ 34 Ordnungen und Richtlinien
	(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
	(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
	(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.
	§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material
	(1) Es gelten die Gestaltungsordnungen, der DLRG-Marken- und Materialschutz der übergeordneten Gliederung.
	(2) Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
	§ 36 Ehrungen
	(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
	(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
	(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	§ 37 Geschäftsordnung
	Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt. Sofern eine eigene Geschäftsordnung in der DLRG Holzwickede existiert, ist diese anzuwenden.
	§ 38 Wirtschaftsordnung
	Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
	§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen
	Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
	§ 40 Respektvoller Umgang mit Grenzen
	Die DLRG Ortsgruppe Holzwickede verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
	IX Schlussbestimmungen

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	§ 41 Satzungsänderungen
	(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
	(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden (gemäß § 15).
	(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
	§ 42 Auflösung
	(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
	(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Holzwickede oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG Bezirk Hellweg, zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
	§ 43 Ausführung der Satzung

<u>Alte Satzung</u> (30. Juni 1997)	<u>Neue Satzung</u> (auf Grundlage der Mustersatzung des Landesverbands Westfalen)
	Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.
	§ 44 Inkrafttreten
	Diese Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 23.02.1997 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
	§ 45 Übergangsbestimmungen
	(1) Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verfahren. Sofern im Rahmen der Genehmigung oder Prüfung durch übergeordnete Gliederungen der DLRG redaktionelle oder formale Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand berechtigt, diese vorzunehmen, soweit der Inhalt und der Sinn der beschlossenen Satzung nicht verändert werden. Über vorgenommene Änderungen sind die Mitglieder zeitnah in geeigneter Form zu informieren.